



Anerkennung der Diplome im reglementierten Beruf des Lehrers
EU-Richtlinie vom 21. Dez. 1988 – 89/48/EWG –
in Verbindung mit der ergänzenden Richtlinie vom 18. Juni 1992 – 92/51/EG -
in der Fassung der Richtlinie 14.05.2001 – 2001/19/EG -
in Verbindung mit der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umset-
zung der EU-Richtlinien zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbe-
reich vom 21. Mai 1991 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August
2005 – GV.NW.S. 738/SGV.NW 223 – (AVO-EG)

Nach Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/48/EWG gelten als Diplome alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,

1. die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Stelle ausgestellt werden (und)
2. aus denen hervorgeht, dass der Diplominhaber ein **mindestens dreijähriges Studium** oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium **an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau** absolviert hat und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und
3. aus denen hervorgeht, dass der Zeugnisinhaber über die **beruflichen Voraussetzungen verfügt**, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind

Einem Diplom im Sinne von Unterabsatz 1 sind gemäß Unterabsatz 2 alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in Bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen.

Sind die Voraussetzungen der EU-Richtlinie als erfüllt anzusehen, besteht grundsätzlich eine Anspruchsgrundlage.

Eine Anerkennung – ggf. unter Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen – kommt aber nur dann in Betracht, wenn Antragsteller / die Antragstellerinnen

- die erforderliche deutsche Sprachkompetenz für die Schule und den Unterricht durch das Bestehen des Kolloquiums beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen Dortmund – Nebenstelle Bochum - ☎ 0234/32-11909 oder – 11918 nachweisen (s. Verfahren zur Feststellung der deutschen Sprachkompetenz – alternativ das Große Deutsche Sprachdiplom mit mindestens der Gesamtnote „gut“) und
- befähigt sind, mindestens in zwei Fächern* (Unterrichtsfächer, berufliche/spezielle berufliche/sonderpädagogische Fachrichtungen, Lernbereiche) des nordrhein-westfälischen Fächerkanons zu unterrichten.

Defizite im Vergleich der Ausbildungen – auch im Hinblick auf die möglicherweise fehlende Befähigung (Fakultas) für ein zweites Fach* - können im Rahmen der in Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unter Anwendung der Richtlinie vom 14. Mai 2001 ist bei Nachweis einer einschlägig ausgeübten beruflichen Tätigkeit zu prüfen, ob durch diese Tätigkeit neben unterrichtspraktischen Ausbildungsdefiziten auch fachwissenschaftliche, fachdidaktische Defizite für ein weiteres Fach als ausgeglichen angesehen werden können.

- Ausnahme im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule kann eine Befähigung auch nur mit dem Unterrichtsfach Kunst oder dem Unterrichtsfach Musik erworben werden.

Die Forderung nach dem Nachweis der deutschen Sprachkompetenz im Verfahren der Anerkennung beinhaltet keine unbillige Härte; sie ist durch das Protokoll des Rates zur Richtlinie 89/48/EWG gedeckt. Der Rat und die Kommission stellen fest, dass ein Mitgliedstaat berechtigt ist, gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung des Rates Nr. 1612/68 vom 16. Oktober 1968 in seinen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bzw. seiner Verwaltungspraxis die für eine freie Stelle (jeweils im Bereich des im Anerkennungsverfahren reglementierten Berufes) erforderlichen sprachlichen Kenntnisse als Voraussetzung für eine Anerkennung vorzusehen.

Gemäß den Regelungen der Richtlinie 89/48/EWG in der Auslegung der Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshofes sind die Aufnahmestaaten zur Sicherung des Niveaus ihrer Lehrerausbildung berechtigt, bei Bejahen eines Anspruchs auf eine Anerkennung Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite im Vergleich mit der Lehrerausbildung im Herkunftsland und der Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen durch die in der Richtlinie vorgesehenen alternativen Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen.

Dabei kann der Ausgleich erziehungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und schulpraktischer Defizite verlangt werden, nach Wahl der Antragsteller in einem Anpassungslehrgang oder in einer Eignungsprüfung.

Während des Anpassungslehrganges, der sich auf ein der nachgewiesenen Lehramtsbefähigung entsprechenden Lehramt in beiden Fächern bezieht, üben die Antragsteller unter Verantwortung qualifizierter Berufsangehöriger (Fachleiter) die Lehrtätigkeit aus, nehmen, soweit erforderlich, an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung (Ausgleich der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Defizite durch ein entsprechendes Hochschulstudium) teil.

Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Antragsteller die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt im Aufnahmestaat auszuüben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsland schon berechtigt war, den Beruf des Lehrers auszuüben.

(Beispiele der Verleihung der Befähigung im reglementierten Beruf des Lehrers/der Lehrerin (staatliche Zulassung... als...

- **Belgien:** (Hochschulabschluss - Licentiaat bzw. Licencié in Verbindung mit der Verleihung der ; **staatliche Befähigung = diplôme d'instituteur/instructive primaire bzw. akte (oder: diploma) van onderwijzeres (Primarschullehrer); agrégé(e) de l'enseignement secondaire inférieur bzw. geaggregeerde voor het lager secundair onderwijs (Sekundarschullehrerdiplom (Unterstufe) oder agrégé(e) de l'enseignement secondaire supérieur bzw. geaggregeerde voor het hoger secundair onderwijs (Oberstufe des Sekundarunterrichts)**

- **Dänemark:** folkeskolelaerereksamens; eksaminet speciallaerer; Candidatus magisterii oder candidatus scientiarum jeweils mit Paedagogicum; handelsfaglaerereksamens
- **Frankreich:** (aufbauend auf dem Hochschulabschlüssen:DEUG – Licence - oder Maîtrise); Teilnahme am Concours mit Verleihung des **CAPES; CAPEPS; CAPET; CAPLP 2; Professeur certifié, Agrégation**
- **Griechenland:** (Hochschuldiplom +) Zulassung als Lehrerin/Lehrer (Daskalos/Daskala), (Kathigitis)
- **Großbritannien:** (Bachelor bzw. Master of....; Postgraduate Certificate in Education); **Qualified Teacher Status**
- **Irland:** Bachelor of Education (national teacher), Bachelor of ...(Arts oder Science) + **Higher Diploma of Education + registration (secondary teacher)**
- **Italien:** (Hochschulabschlussprüfung Diploma di Laurea) + **Certificato di abilitazione all'insegnamento... in Verbindung mit der Teilnahme an einem „Concorso“** – (aufgrund der Bologna-Erklärung ab Studienjahr 2001/2002 neue Studienstruktur) **Professore di Istruzione Secondaria di 1° e 2° grado (Scuola di Specializzazione per Insegnanti di Scuola Secondaria-SISS*)**, (für die Sekundarstufen I und II) **Docenti di scuole materne ed elementari** - (für die Primarstufe)
- **Luxemburg:** (Hochschulabschlussprüfung) + **professeur de l'enseignement secondaire (einschl. Teilnahme am concours), professeur-ingenieur diplômé/professeur-architect diplômé, professeur d'enseignement technique**
- **Niederlande:** (Fachhochschulausbildung: Getuigschrift hoger beroepsonderwijs einschl. Fachrichtung) Lehrbefugnis (einphasige Ausbildung) **leraar basisonderwijs; leraar voortgezet onderwijs, leraar 2e graad; oder** (Hochschulabschlussprüfung Doctoraal examen (drs.) + Postgraduiertenstudium - zweiphasige Ausbildung – **leraar 1e graad – lerarenopleiding eerste graad**
- **Österreich:** Magisterprüfung in Verbindung mit **der Bescheinigung** über die erfolgreiche Ableistung des Unterrichtspraktikums (Lehramt am Gymnasium); Lehramtszeugnis des Lehramtes an Volksschulen oder an Hauptschulen (nach 1985)
- **Portugal:** Grau de Bacharel do Ensino (Professor do Ensino Basico (1° Ciclo); Grau de Licenciado em Ensino (Professor do Ensino Basico (2° Ciclo) ; Grau de Licenciado em Ensino oder Licenciatura und Classificação Profissional (Professor do Ensino Basico (3° Ciclo) oder Professor do Ensino Secundario Geral oder **Exame de Estado**

- **Schweden:** grundskollärarexamen (kl 1-7 – 140 p), grundskollärarexamen (kl 4-9 – 140 - 180 p), gymnasielärarexamen
- **Spanien:** Diplomado (Profesor de Educación General Básica oder nach der Reform Maestro/Maestra (Licenciado/Licenciada, Arquitecto, Ingeniero in Verbindung mit dem Certificado de Aptitud Pedagógica) **Profesor de B.U.P y C.O.U.** nach der Reform **Profesor de Enseñanza Secundaria; Profesor de Formación Profesional – nach der Reform Profesor Técnico de Formación Profesional**

(Die entsprechenden Angaben/Hinweise für die EU-Beitrittsländer (, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) zum 01.05.04 werden bei Vorliegen ausreichender Erkenntnisse ergänzt.

Erkenntnisse über den Erwerb der Befähigungen in den Mitgliedsstaaten des EWR – Island, Liechtenstein und Norwegen – liegen auch nicht in dem Maße vor, dass eine beispielhafte Darstellung möglich wäre.)